

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Fachprüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**„Erwachsenenbildung/Weiterbildung“**  
**(Adult and Further Education)**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 20. März 2009**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-16.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-16.pdf))

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-82.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-82.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird zu § 29 und in Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“

2. § 27 wird zu § 30 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch „fünf“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz werden die Worte „das Lehrveranstaltungsangebot“ durch „die Abfolge des Lehrveranstaltungsangebots“ ersetzt.

3. § 28 wird zu § 31 und wie folgt gefasst:

### „§ 31 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum MA-Studiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ setzt einen mindestens mit der Note 2,5 bestandenen sechssemestrigen Hochschulabschluss oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss sowie ein mindestens 6-wöchiges Praktikum gemäß den Vorschriften des § 32 Abs. 3 oder eine entsprechende Berufstätigkeit voraus; als Ersatz der Notenerfordernis kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 v. 100 Besten gehört.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 aufgenommen wird, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erbracht sind und die Zulassungsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang. <sup>2</sup>Eine weitere Einschreibung ist in diesem Fall ausgeschlossen.“

4. <sup>1</sup>§ 29 wird zu § 32 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium im Kernbereich Pädagogik im Umfang von 30 ECTS (1 Modul Allgemeine Pädagogik [Basis] 15 ECTS und 1 Modul Empirische Methoden [Basis] 15 ECTS), im Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung 45 ECTS (1 Modul [Basis] 15 ECTS, 2 weitere Module 30 ECTS), im Modul der Berufsorientierung 15 ECTS Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen sowie durch das Modul zur Masterarbeit 30 ECTS.

(3) <sup>1</sup>Das Praktikum kann bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Bildungs- oder Erziehungsaufgaben und bei entsprechenden Forschungseinrichtungen stattfinden. <sup>2</sup>Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. <sup>3</sup>Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum

absolviert wird, und durch einen reflektierenden Praktikumsbericht nachzuweisen. <sup>4</sup>Das Praktikum dauert jeweils mindestens 6 Wochen oder 240 Stunden.

(4) Die Allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen werden in Veranstaltungen erworben, die speziell ausgewiesen werden.“

5. <sup>1</sup>§ 30 wird unter der Überschrift „ECTS-Leistungspunkte“ zu § 33 und wie folgt geändert:  
Die Worte „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ werden durch „Erwachsenenbildung /Weiterbildung“ ersetzt.
6. § 31 wird zu § 34 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ werden durch „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „innerhalb des gegebenen Lehrangebots“ eingefügt.
  - c) In Satz 3 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
7. § 32 wird zu § 35 und unter der Überschrift „Anerkennung von Studienleistungen“ wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>An Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Über die Zuordnung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der zuständigen Fachvertretung.“
8. § 36 wird wie folgt aufgenommen:
 

„ § 36 Studienbegleitende Leistungsnachweise

„(1) Durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen im Sinne der APO in der geltenden Fassung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Folgende studienbegleitende Leistungsnachweise bleiben unbenotet:

  - Schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten und Portfolios im Modul der Empirischen Forschungsmethoden,

- mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen der Allgemeinen Pädagogik und den Modulen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung,
- schriftliche und mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen.

(3) Alle schriftlichen Hausarbeiten sowie die Masterarbeit sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.“

9. § 33 wird zu § 37 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Module“ durch die Worte „Leistungsnachweise in Modulen“ ersetzt; die Worte „absolviert sein müssen“ werden durch „erbracht worden sind“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „differenziert“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Wenn die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin bestellt. <sup>3</sup>Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, ist die Arbeit bestanden.“

10. § 34 wird zu § 38.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2009.

Bamberg, 20. März 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 20. März 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2009.